

# Die Größe

## Began des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Die Beiträge für die ... an ...  
 Die Beiträge für die ... an ...  
 Beiträge, die ...  
 Bei Wiederholungen Rabatt.

### Wichtige Änderungen in der Invalidenversicherung.

In der Reichstagsitzung vom 10. Juli sind in erster, zweiter und dritter Lesung wichtige Änderungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beschlossen worden. Das Gesetz über die Bezüge von Sozialrentnern vom 18. Juli 1922 bringt deshalb neue Lohnklassen mit höheren Beiträgen und eine Erhöhung der Renten. Die neuen Lohnklassen und höheren Beiträge treten am 1. Okt. 1922 in Kraft. Es gelten dann

Lohnklasse	Jahresverdienst	Wochenbeitrag
A)	bis zu 1000 M.	8,50 M.
B)	von mehr als 1000—3000 M.	4,50 "
C)	" " " 3000—5000 "	5,50 "
D)	" " " 5000—7000 "	6,50 "
E)	" " " 7000—9000 "	7,50 "
F)	" " " 9000—12000 "	9,00 "
G)	" " " 12000—15000 "	10,50 "
H)	" " " 15000—18000 "	12,00 "
J)	" " " 18000—27000 "	18,00 "
K)	" " " 27000—39000 "	24,00 "
L)	" " " 39000—54000 "	32,00 "
M)	" " " 54000—72000 "	42,00 "
N)	" " " 72000 "	52,00 "

Neu sind also die Lohnklassen J bis N mit ihren Wochenbeiträgen.

Sämtliche bisherigen Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden ab 1. August 1922 erhöht. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 200 M. monatlich, für Empfänger einer Waisenrente 100 M. monatlich. Die gleiche Erhöhung wird den Rentenbeziehern zuteil, die erst nach dem 1. August 1922 eine Rente erhalten. Darum ist der § 1287 Abs. 2 RVO. geändert. Die dort vorgesehenen Rentenerhöhungen von jährlich 600 M. für Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrenten ist erhöht auf 800 M., die für Waisenrenten vorgesehene Erhöhung von jährlich 300 M. auf 1500 M.

Die für die 5 neuen Lohnklassen beschlossenen Steigerungssätze (§ 1289 RVO.) betragen in

Lohnklasse	J	K	L	M	N
	2,70 M	3,90 M	5,40 M	7,20 M	9,— M

Der Anteil der Versicherungsanstalten an den Altersrenten (§ 1293 RVO.) beträgt für die neuen Lohnklassen

in der Lohnklasse	J	K	L	M	N
	2900 M	4100 M	5600 M	7400 M	9200 M

Die Erhöhung der Renten machte auch eine Änderung des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von ...  
 Der § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes hat folgende Fassung erhalten:

Die Unterstützung ist ...  
 Die Unterstützung ist ...

Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 7200 M., einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 5700 M., einer Waisenrente den Betrag von 3200 M. erreicht. Die bisherigen Sätze waren 4800, 3300 und 2000 M.

Neu ist in diesem Gesetze im § 2 Abs. 4 die Bestimmung eingeführt, daß bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 3400 M., die Witwen- oder Witwerrente mit 3200 M. und die Waisenrente mit 1800 M. angerechnet wird. Darüber hinaus gehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von 4000 Mark außer Ansatz. Diese Bestimmung hat den Zweck, die Steigerungssätze der Renten von der Anrechnung auszuschließen.

Die Änderungen am Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz sind zwar wichtig, doch bringen sie keine organische und keine dauernde Verbesserung.

### Zur Einführung der Arbeitslosenversicherung.

Die Erhaltung der Erwerbslosenfürsorge wird nach vom einzelnen Kreisen der Arbeitnehmer gefordert, vor allem aus dem Gedanken heraus, daß jede Arbeitslosigkeit eine Schuld der Allgemeinheit sei, daher auch als öffentliche Last übernommen werden müsse. Dagegen haben sich die industriellen Spitzenverbände, der vorläufige Reichswirtschaftsrat und die Zentralarbeitsgemeinschaft wiederholt grundsätzlich gegen die Erwerbslosenfürsorge und für ihre Ablösung durch eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung ausgesprochen. Die Vertreter des Fürsorgegedankens haben an einigen Sozialpolitikern theoretische Unterstützung gefunden, die die Fürsorge als die einfachere Form der Arbeitslosenhilfe gegen die verwaltungsmäßig und finanz-technisch schwierigere Form einer Versicherung verteidigen. Wenn das Problem der Arbeitslosenhilfe lediglich eine Frage der Mittelbeschaffung wäre, könnte im Verfolg dieses Gedankens unter Umständen erwogen werden, ob die Mittel zweckmäßiger aus allgemeinen Steuern als aus besonderen Beiträgen der unmittelbar Beteiligten aufgebracht werden. Jedoch selbst wenn das Problem nur diese eine Seite hätte, würde man bei der finanziellen Ueberlastung der öffentlichen Verbände ihnen einen großen Teil der Lasten abnehmen und diesen den produktiven Kräften der Wirtschaft auferlegen müssen, nicht nur weil sie ihn am besten tragen können, sondern weil sie auch am stärksten dazu verpflichtet sind. In der Ausprägungsart der Mittel ist das Problem der Arbeitslosenhilfe aber keinwegs erschöpft; die Unterschiede zwischen Fürsorge und Versicherung liegen tiefer.

Zweit: Der Fürsorge fehlt die Selbstleistung und damit die Selbstverantwortung der

Beteiligten. Das individuelle Verantwortlichkeitsgefühl, das durch das Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe geweckt und gestärkt werden könnte, ist ausgeschaltet auf einem Gebiet, auf dem man es lange Zeit für allein zuständig erklärt hat. Auf ihm beruhte bis jetzt der Entschädigungsanspruch in sonstigen Notfällen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod. Der deutsche Arbeitnehmer ist durch die Beiträge zur Sozialversicherung, die eine Lohnergänzung für seine geleistete Arbeit sind, daran gewöhnt, daß er sich durch eigene Kraft Einkommen für die Zeit sichert, in der seine Arbeitskraft zur Bildung von Einkommen nicht ausreicht. Dieser Weg der Selbsthilfe wird verlassen, wenn für die Sicherung der Existenz im Zeiten der Arbeitslosigkeit die öffentliche Fürsorge eintritt. In dieser Ausschaltung der eigenen Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers liegt eine Verletzung seines Selbstgefühls.

Zweitens: Die Erwerbslosenfürsorge steht ihrem Wesen nach der „Armenunterstützung“ näher als der Arbeitslosenversicherung. Zwar darf ihr nicht der Rechtscharakter der Armenpflege beigelegt werden, aber wie diese tritt sie erst ein, wenn die Einnahmen des zu Unterhaltenden einschließend der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht ausreichen, um damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch die Geltendmachung familienrechtlicher Unterhaltungsansprüche, deren Erfüllung den Lebensunterhalt ermöglichen würden, gehen dem Eintreten der Erwerbslosenfürsorge vor. Sie tritt also erst dann und nur insoweit ein, als es gilt, den Erwerbslosen und seine Familie vor einem vollständigen Versinken seiner Existenz zu schützen. Ihr Maß richtet sich in jedem Falle nach dem Maß der vorhandenen Bedürftigkeit, die nur durch eingehende Ermittlungen festgestellt werden kann. Diese Prüfung, die sich bis auf die Feststellung des Verdienstes der Angehörigen bei deren Arbeitgeber erstrecken muß, wird immer — auch wenn sie mit noch so viel Takt und Zurückhaltung ausgeübt wird — für den Betroffenen peinvoll sein. Eine solche Unterstützung mit reinem Fürsorgecharakter ist erträglich, wenn sie die unausbleiblichen Folgen des Krieges zu mildern hat; auf die Dauer muß sie erniedrigend wirken, weil sie als erniedrigend empfunden wird. In der sozialen Versicherung und damit auch in einer Arbeitslosenversicherung ist die Gewährung der Leistungen zwar auch an die Zugehörigkeit zu einem vom Gesetzgeber als versorgungsbedürftig anerkannten Berufsstand gebunden, die Versorgungsbedürftigkeit des einzelnen ist jedoch ohne Belang und entzieht sich jeglicher Nachprüfung. Sie setzt nicht voraus, daß es an der Möglichkeit zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes fehlt, sondern sie will diesen Tiefstand von dem Versicherten und seiner Familie fernzuhalten suchen.

Drittens ist die Feststellung und Kontrolle der Arbeitswilligkeit dieser Hauptfrage einer jeden Arbeitslosenhilfe, nicht ausreichend geregelt. Der Mangel ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Erwerbslosigkeit nicht unbedingt eine Zeit der Arbeit vorangegangen zu sein braucht. Es genügt, falls die



sonstigen Bedingungen für die Erhebung des Anspruchs auf Erwerbslosenunterstützung erfüllt sind, die Erklärung zur Arbeitsbereitschaft. Diese wird zwar durch den zuständigen Arbeitsnachweis geprüft, kann aber tatsächlich nur festgestellt werden, wenn er in der Lage ist, Arbeit anzubieten. Das wird in Zeiten großer Arbeitslosigkeit erheblichen Schwierigkeiten begegnen, in vielen Fällen für lange Zeit unmöglich sein. Deshalb kann die Fürsorge viel weniger vor mißbräuchlicher Ausnutzung geschützt werden als eine Arbeitslosenversicherung, deren Leistungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn dem Eintritt der Arbeitslosigkeit eine bestimmte Zeit versicherungspflichtiger Arbeit vorausgegangen und dadurch die Arbeitswilligkeit erwiesen ist.

Damit dürften die wesentlichen Unterschiede zwischen Fürsorge und Versicherung aufgeklärt und die grundsätzliche wie die praktische Überlegenheit der Versicherung erwiesen sein. Auch das Ausland hat auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe bereits den Weg der Versicherung beschritten. England, Italien, Oesterreich und die Schweiz sind Deutschland, das den Gedanken der sozialen Zwangsversicherung zuerst erfolgreich verwirklicht hat, in der Einführung einer Arbeitslosenversicherung vorangegangen. Diese Tatsache darf nicht nur als Beweis dafür herangezogen werden, daß die Entwicklung folgerichtig zu der Einführung einer Versicherung führt, sondern sie ist außerdem Anlaß, im Interesse einheitlichen internationalen Arbeitsrechts in Deutschland zu einer gleichartigen Entwicklung zu kommen.

Hat man sich der obigen Beweisführung angeschlossen und sich im Prinzip für die Form der Versicherung entschieden, wird man nunmehr noch in eine Auseinandersetzung zwischen der Einführung einer Zwangsversicherung oder der des Genter Systems eintreten müssen. Seine Einführung wurde früher von den Arbeitnehmerorganisationen gefordert, besonders nachdrücklich von den freien Gewerkschaften auf ihrem Kongress in Stuttgart 1902 und in ihrer Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung 1911. Sie haben inzwischen diesen Standpunkt verlassen, vor allem weil ihnen das Genter System in seiner Abhängigkeit von der Leistungskraft der einzelnen Berufsverbände bei der gegenwärtigen Unsicherheit der Wirtschaftslage viel zu beschränkt erschien. Bei der augenblicklichen Erörterung der Frage ist der Vorschlag des Genter Systems jedoch von einigen Angestelltenverbänden wieder aufgenommen worden. Zu seiner Empfehlung werden die gleichen Vorzüge geltend gemacht, die bereits bei dem ersten Versuch seiner Einführung in Deutschland im Jahre 1905 von dem damaligen Direktor des Statistischen Amtes der Stadt München, Dr. Singer, in umfassender Weise herausgearbeitet worden sind. Dabei übersieht man jedoch, daß damals das Genter System nur mit den begrenzten Möglichkeiten, die den einzelnen Gemeinden zur Ausübung einer Arbeitslosenfürsorge offenstanden, verglichen wurde. Eine bewertende Gegenüberstellung von Genter System und allgemeiner Arbeitslosenversicherung mußte schon deshalb außer Betracht bleiben, weil diese letztere sich noch ganz im Zustand rein akademischer Erörterung befand und von einer einzelnen Gemeinde niemals hätte durchgeführt werden können.

Es muß deshalb untersucht werden, ob und inwieweit die Vorzüge des Genter Systems heute gegenüber einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung standhalten. Als charakteristische Vorzüge werden angeführt:

1. Einfache Erhebung der Beiträge,
2. Erleichterung der Kontrolle und unmittelbare Selbstverwaltung der Beteiligten,
3. Zusammenfassung gleichartiger Risiken durch die beruflich gegliederten Fachverbände.

Es würde zweifellos eine einfache Lösung bedeuten, wenn die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeiträgen zur Berufsorganisation erhoben werden könnten. Diese Lösung würde jedoch nur die Arbeitnehmerbeiträge treffen,

und zwar lediglich die der Organisierten, nicht aber die der Arbeitgeber und Unorganisierten. Da die heutigen Vertreter des Genter Systems aber keineswegs auf die Beiträge dieser beiden Gruppen verzichten wollen und es auch nicht können, müßte dieses Beitragsverfahren demnach doch gesondert geregelt werden. Es würden insolge dessen die gleichen Verwaltungsfragen, vielleicht sogar durch die unterschiedliche Behandlung von Organisierten und Unorganisierten vermehrter Aufwand, erforderlich sein.

Auch der Wert einer gegenseitigen Kontrolle unter den Verbandsmitgliedern soll nicht unterschätzt werden. Er fiel aber sicher mehr ins Gewicht in einer Zeit, da durch die geringere Mitgliederzahl der einzelnen Berufsverbände die persönliche Fühlung untereinander, da durch den Besitz eigener Verbandsarbeitsnachweise die Kontrolle der Arbeitswilligkeit viel leichter möglich war. Heute indessen, da die große Mehrzahl der Arbeitnehmer organisiert ist, mußten sich die persönlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern notwendig lockern. Die Verbandsarbeitsnachweise wurden überwiegend durch den öffentlichen Arbeitsnachweis abgelöst. Somit ist bereits überall da, wo eine öffentliche Arbeitslosenhilfe zur Einführung

langer Wartezeit eintreten lassen. Also waren schon damals gerade die Angehörigen solcher Berufsgruppen, die der Gefahr der Arbeitslosigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt waren, durch eine Versicherung auf beruflicher Grundlage überhaupt nicht oder nicht ausreichend zu schützen. Heute, bei der Unberechenbarkeit der Arbeitsmarktlagen, die manche Berufsgruppen unerträglich belasten, andere dagegen beinahe vollkommen verschonen, können die Leistungen der Berufsverbände erst recht nicht der gültige Maßstab für Eintritt, Bemessung und Dauer einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung sein. Der notwendige Ausgleich läßt sich heute nur dann herbeiführen, wenn auf die Zusammenfassung gleichartiger Risiken auf beruflicher Grundlage verzichtet wird; die von der Konjunktur begünstigten Berufsgruppen müssen für solche eintreten, die von der Arbeitslosigkeit besonders heimgegriffen sind.

Dazu tritt als weiterer Grund gegen das Genter System, daß es zu einer Bevorzugung der Organisierten gegenüber den Unorganisierten führt. Alle Versuche, die Unorganisierten in irgendeiner Form an dem Versicherungsschutz zu beteiligen, sind im ganzen fehlgeschlagen. Das Genter System schafft somit minderes Recht für die Unorganisierten.

Demnach können die angeführten Vorzüge des Genter Systems heute nicht mehr als solche gelten und der allgemeinen Arbeitslosenversicherung den Vorrang streitig machen.

Der dargelegte Standpunkt, daß das Problem der Arbeitslosenhilfe am zweckmäßigsten auf dem Wege des Versicherungszwanges zu lösen sei, hat bisher seine Begründung vielleicht mehr aus den Mängeln und Unzulänglichkeiten der sonstigen Vorschläge, als aus den Vorzügen der allgemeinen Arbeitslosenversicherung gewonnen. Diese können aus der systematischen Begründung des Entwurfs entnommen werden.

Von besonderer Wichtigkeit für alle Mitglieder im Verbands der deutschen Gewerkschaften ist folgender

### Verbandstagsbeschluss:

Zur Stärkung der Kampfkraft des Verbandes der deutschen Gewerkschaften und zur Unterstützung der bei Wirtschaftskämpfen in Schwierigkeit geratenden Verbands-Gewerkschaften wird

ab 1. Juli 1922

ein Extra-Beitrag von 5 Mk. pro Mitglied und Halbjahr, vorläufig bis zur Dauer eines Jahres erhoben.

Für jugendliche u. weibliche Mitglieder beträgt der Extrabeitrag 3 Mk. pro Halbjahr.

Als Erhebungsmonate sind die Monate August und Februar zu benutzen.

Diese Extrabeiträge sind auf ein besonderes Konto an den Kassierer des Verbandes einzusenden und von diesen gesondert zu verbuchen und anzulegen. Diese Mittel dürfen ausschließlich nur zur Unterstützung der Verbands-Gewerkschaften bei Schwierigkeiten infolge von großen Wirtschaftskämpfen verwendet werden. Die Verwendung zu anderen als den angegebenen Zwecken ist unstatthaft. Ueber die Verwendung der Gelder zu den oben genannten Zwecken entscheidet ausschließlich die Konferenz der Hauptvorstände.

gelangte, insbesondere seit Inkrafttreten der Erwerbslosenfürsorge, an die Stelle der Überwachung durch Verbandsorgane und Verbandsmitglieder eine öffentliche, unparteiische, von Mitgliederbestand und verbandspolitischen Tendenzen unabhängige Kontrolle getreten. Auch die einseitige Verwaltung durch die Arbeitnehmerverbände, wie sie im Prinzip des Genter Systems begründet liegt, empfindet man heute als eine Verletzung des Paritätsgedankens, nicht nur, weil die Arbeitgeber an der Aufbringung der Mittel in gleichem Umfang beteiligt werden sollen, sondern auch, weil sie im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit gar nicht zu entbehren sind.

Schließlich würde es dem reinen Versicherungsprinzip allerdings mehr entsprechen, wenn es sich ermöglichen ließe, daß jede Berufsgruppe für sich die ihr eigentümliche Gefahr der Arbeitslosigkeit trägt. Aber schon in der Vorkriegszeit, als die Schwankungen des Arbeitsmarktes noch eine gewisse Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit aufwiesen, haben sich die Schwächen und Schwierigkeiten einer solchen Lastenverteilung gezeigt. Manche Berufsverbände konnten eine Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht tragen, einige die Höhe und Dauer ihrer Leistungen nur gering bemessen und andere sie erst nach

## Gesetz zum Schutze der Republik.

Vom 21. Juli 1922.

(Fortsetzung und Schluß.)

### III. Verbotene Vereinigungen.

§ 14

Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Beforgnis rechtfertigen, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten strafbaren Handlungen bilden.

Vereine und Vereinigungen, in denen Erörterungen der bezeichneten Art stattfinden oder die Bestrebungen dieser Art verfolgen oder die die Erhebung einer bestimmten Person auf den Thron betreiben, können verboten und aufgelöst werden.

Im Falle des Verbots ist dem Veranstalter auf Antrag sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 15

Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Versammlungen der Wahlberechtigten zur Betreibung der Wahlen des Reichstags, des Reichspräsidenten, der Volksvertretung eines Landes oder einer kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Das gleiche gilt für Versammlungen zur Betreibung von Abstimmungen und Eintragungen, die zur Feststellung des Willens der Bevölkerung auf Grund der Reichsverfassung und der Verfassungsgesetze der Länder stattfinden.

§ 16

Versammlungen, auch der im § 15 genannten Art, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 8 vorkommen und gebildet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

§ 17

Zuständig für Maßnahmen nach § 14 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.



Der Reichsminister des Innern kann die Bundeszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Bundeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entschleibt dieser für die Anordnung, so hat die Bundeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

Gegen eine Anordnung nach §§ 14, 15 ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die Bundeszentralbehörde abzugeben. Die Bundeszentralbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der Bundeszentralbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik anrufen.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats. Insbesondere kann er Vorschriften über die Zulässigkeit vorläufiger Entscheidungen erlassen.

#### § 18

Im Falle der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung kann das Vermögen des Vereins oder der Vereinigung zugunsten des Reichs beschlagnahmt und eingezogen werden.

#### § 19

Wer nach § 14 verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Mark erkannt werden kann.

Ebenso wird bestraft, wer sich an einem nach § 14 Abs. 2 aufgelösten Verein oder einer danach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich scheinlich als der alte darstellt; das gleiche gilt für Vereinigungen.

### IV. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.

#### § 20

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 29 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

#### § 21

Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 17 Anwendung.

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich scheinlich als die alte darstellt.

#### § 22

Wer eine nach § 21 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Mark erkannt werden kann.

### V. Mitglieder vorwärts landesherrlicher Familien.

#### § 23

Mitglieder solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem ehemaligen deutschen Bundesstaate registriert hat, kann, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, von der Reichsregierung das Betreten des Reichsgebiets unterlagt oder der Aufenthalt auf bestimmte Teile oder Orte des Reichs beschränkt werden, falls die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß andernfalls das Wohl der Republik gefährdet wird. Im Falle der Zuwiderhandlung können sie durch Beschluß der Reichsregierung aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.

Jede von vorbezeichneten Anordnungen ist mit schriftlichen Gründen zu versehen und den Betroffenen anzustellen. Binnen zwei Wochen nach Zustellung kann der Betroffene die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik anrufen. Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

### VI. Schlussbestimmungen.

#### § 24

Mitglieder der republikanischen Regierungen des Reichs und der Länder im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident sowie alle Regierungsmitglieder, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind oder waren.

#### § 25

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert: 1. Als § 49 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Wer mit einem andern ein Verbrechen des Mordes verabredet, wird schon wegen dieser Verabredung mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; die Strafe ist Zuchthaus, wenn eine Person aus Gründen ermordet werden soll, die in ihrer Stellung im öffentlichen Leben liegen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünf Millionen Mark erkannt werden.“

Straffrei bleibt, wer der bedrohten Person oder der Behörde von der Verabredung Kenntnis gibt, bevor der Mord begangen oder versucht worden ist.“

2. Der § 111 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

„; war die Aufforderung auf eine Tötung gerichtet, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann.“

#### § 26

Eine Maßnahme, die auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521, 523 und 532) getroffen und auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, gilt als auf Grund dieses Gesetzes getroffen.

#### § 27

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt, mit dem der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet wird, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521) errichtete Staatsgerichtshof bestehen; seine Zuständigkeit bestimmt sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach dessen Vorschriften. Mit der Errichtung des neuen Staatsgerichtshofs gehen die bei dem bisherigen Staatsgerichtshof anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den neuen Staatsgerichtshof über. Das Nähere wegen der Ueberleitung bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Das Gesetz tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1922.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister des Innern

Meißner

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Radbruch.

### Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Wie schon in Nr. 31 der „Eiche“ mitgeteilt worden ist, sind vom 1. August 1922 ab die Ermäßigungen beim Steuerabzug erhöht worden, so daß vom 10% Steuerbetrag größere Abzüge vorgenommen werden können und damit sich der Steuerbetrag wesentlich ermäßigt. Ueber die Höhe der gesamten Abzüge diene nach folgende

### Uebersicht über die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Giltig ab 1. August 1922.

Bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung beträgt die Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Geld- und Naturallohn oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrages von 10%:

Familienstand	monatlich	wöch.	tägl.	2 Ründ.
Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer ohne Kinder	130.00	31.20	5.20	1.80
Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder	170.00	40.80	6.80	1.70
Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer mit 1 mittellosem Angehörigen oder 1 minderjährig. Kind	210.00	50.40	8.40	2.10
Verheirateter Arbeitnehmer mit 1 minderjährig. Kind oder mittellosem Angehörig.	250.00	60.00	10.00	2.50
Ledig oder verwitwet mit 2 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	290.00	69.60	11.60	2.90
Verheiratet mit 2 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	330.00	79.20	13.20	3.30
Ledig oder verwitwet mit 3 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	370.00	88.80	14.80	3.70
Verheiratet mit 3 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	410.00	98.40	16.40	4.10
Ledig oder verwitwet mit 4 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	450.00	108.00	18.00	4.50
Verheiratet mit 4 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	490.00	117.60	19.60	4.90
Ledig oder verwitwet mit 5 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	530.00	127.20	21.20	5.30
Verheiratet mit 5 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	570.00	136.80	22.80	5.70
Ledig oder verwitwet mit 6 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	610.00	146.40	24.40	6.10
Verheiratet mit 6 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	650.00	156.00	26.00	6.50
Ledig oder verwitwet mit 7 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörig.	690.00	165.60	27.60	6.90
Verheiratet mit 7 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	730.00	175.20	29.20	7.30
Ledig oder verwitwet mit 8 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	770.00	184.80	30.80	7.70
Verheiratet mit 8 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	810.00	194.40	32.40	8.10
Ledig oder verwitwet mit 9 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	850.00	204.00	34.00	8.50
Verheiratet mit 9 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	890.00	213.60	35.60	8.90
Ledig oder verwitwet mit 10 minderjährigen Kindern oder mittellosem Angehörig.	930.00	223.20	37.20	9.30
Verheiratet mit 10 minderjährigen Kindern od. mittellosem Angehörigen	970.00	232.80	38.80	9.70

### □ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

#### Für das Sägewerbe in Bayern r. d. Rh.

sind die für Freitag, den 27. Juli 1922 nach Nürnberg einberufenen Verhandlungen zwecks Erneuerung des Lohnabkommens und endgültiger Unterzeichnung des neuen Tarifvertrages durch die Arbeitgeber vereitelt worden. Ohne in Verhandlungen über die neue Lohnhöhung einzutreten, verlangten die Arbeitgeber verheerender Abänderungen an den bereits von den beiden Verhandlungskommissionen und den Arbeitern angenommenen neuen Tarifvertrages. Als die Arbeitnehmervertreter dies ablehnten, erklärten die Arbeitgeber, daß sie die Verhandlungen für gescheitert betrachten, ohne daß sie mit uns in diese eingetreten waren. So drohte



ein großer Kampf im bayr. Sägewerbe auszubereiten, weshalb das Ministerium für soziale Fürsorge amtlicherseits die Parteien zu neuen Verhandlungen einladet für den 1. August vor dem Landesvereinigungsamt in München. Das gebildete Schiedsgericht fällt dann am 2. August 1922 einen Schiedsspruch, der die

**Mindestlöhne ab 29. Juli 1922**

entsprechend § 18 des neuen Tarifvertrages wie folgt festgelegt in

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
<b>Berufsgruppe a</b>					
über 22 Jahre	33.50	31.—	29.—	27.—	25.50
v. 20-22 "	30.15	27.90	26.10	24.30	23.—
v. 18-20 "	25.15	23.25	21.75	20.25	19.15
v. 16-18 "	20.10	18.60	17.40	16.20	15.30
<b>Berufsgruppe b</b>					
über 22 Jahre	33.00	30.50	28.50	26.50	25.30
v. 20-22 "	29.70	27.45	25.65	23.85	22.80
v. 18-20 "	24.75	22.90	21.40	19.90	19.—
v. 16-18 "	19.80	18.30	17.10	15.90	15.20
<b>Berufsgruppe c</b>					
über 22 Jahre	32.85	30.40	28.40	26.45	25.—
v. 20-22 "	29.55	27.35	25.55	23.80	22.50
v. 18-20 "	24.65	22.80	21.30	19.85	18.75
v. 16-18 "	19.70	18.25	17.05	15.85	15.—
<b>Berufsgruppe d</b>					
über 22 Jahre	24.75	22.90	21.40	19.90	19.—
v. 20-22 "	22.25	20.60	19.25	17.90	17.10
v. 18-20 "	18.55	17.20	16.05	14.90	14.25
v. 16-18 "	14.85	13.75	12.85	11.90	11.40

Es betragen die

**Mindestlöhne ab 15. August 1922**

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
<b>Berufsgruppe a</b>					
über 22 Jahre	35.50	33.—	30.50	29.—	28.—
v. 20-22 "	34.65	31.95	29.70	27.45	26.10
v. 18-20 "	28.85	26.60	24.75	22.90	21.75
v. 16-18 "	23.10	21.30	19.80	18.30	17.40
<b>Berufsgruppe b</b>					
über 22 Jahre	37.55	34.80	32.35	29.90	28.40
v. 20-22 "	33.95	31.30	29.10	26.90	25.55
v. 18-20 "	28.30	26.10	24.25	22.45	21.30
v. 16-18 "	22.65	20.90	19.40	17.95	17.05
<b>Berufsgruppe c</b>					
über 22 Jahre	37.50	34.50	32.—	29.50	28.—
v. 20-22 "	33.75	31.05	28.80	26.55	25.20
v. 18-20 "	28.10	25.90	24.—	22.10	21.—
v. 16-18 "	22.50	20.70	19.20	17.70	16.90
<b>Berufsgruppe d</b>					
über 22 Jahre	28.30	26.10	24.25	22.45	21.30
v. 20-22 "	25.45	23.50	21.80	20.20	19.15
v. 18-20 "	21.20	19.60	18.20	16.85	15.—
v. 16-18 "	17.—	15.65	14.55	13.45	12.80

Es fallen nach dem neuen Tarifvertrage unter Berufsgruppe

- a) folgende selbständige Arbeiter an Gatter-, Kreis-, Blod-, Band-, Stamm-, Zylinder-, an Abriht-, Hobel-, Nut- und Spundmaschinen, Messer- und Sägeschärfer, Rippenmacher, Hartholz- und Mastenzurichter, Holzsortierer, Holzeinteiler, Plagmeister, Kranführer, Kraftfahrer und Maschinenisten an Kraftmaschinen;
- b) sämtliche Helfer an den unter a) genannten Maschinen, Brennholz-, Abfallholz- und Bendelräger, Holzlagerarbeiter, Bretterträger, Aufstapler, Belader, Kranführer, Fuhrleute, Sterzer und Mitfahrer, soweit sie auf- und abladen, Hilfsarbeiter mit besonders verantwortungsvoller oder schwerer Arbeit;
- c) sonstige Hilfsarbeiter;
- d) Arbeiterinnen.

Die Löhne der Handwerker, soweit sie unter dem Tarifvertrag fallen, sind 50 % höher als die Vertragslöhne der Berufsgruppe a).

Fuhrleute erhalten für die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Stararbeit eine Vergütung, welche gegenseitig zu vereinbaren ist.

Bei Schichtarbeit wird für die Arbeitsstunden, die in die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen, ein Zuschlag von 10 % gezahlt.

Das Lohnabkommen soll nach dem Schiedsspruch gelten bis einschl. 1. September 1922.

Ueber Annahme oder Nichtannahme haben die Vertragsparteien sich bis zum 9. August 1922 zu erklären.

**Für das Sägewerbe in Württemberg u. Baden.**

Ist durch Verhandlungen am 1. August in der Handelskammer in Karlsruhe ein neues Lohnabkommen abgeschlossen. Mit Wirkung vom 1. August 1922 erhalten an Zulagen in

Ortsklasse	I	II	III	IV
<b>Alle Arbeiter</b>				
über 19 Jahre	7.50	7.25	7.—	6.75
von 18-19 "	5.50	5.25	5.—	4.75
" 17-18 "	5.—	4.75	4.50	3.75
" 16-17 "	3.—	2.75	2.50	2.25
<b>Arbeiterinnen</b>				
über 18 Jahre	3.75	3.60	3.50	3.35
von 16-18 "	3.—	2.75	2.50	2.25
<b>Jugendliche</b>				
von 14-16 "	2.50	2.25	2.—	1.75

Mit Wirkung vom 20. August 1922 wird eine weitere Zulage gewährt und zwar für

<b>Alle Arbeiter</b>				
über 19 Jahre	3.—	2.75	2.50	2.—
von 17-19 "	2.20	1.95	1.80	1.45
" 16-17 "	1.20	1.10	1.—	-.80
<b>Arbeiterinnen</b>				
über 18 Jahre	1.50	1.35	1.25	1.—
von 17-18 "	1.20	1.10	1.—	-.80
<b>Jugendliche</b>				
von 14-16 "	1.—	-.90	-.80	-.70

Unter Berücksichtigung dieser Zulagen betragen dann die

**Normallöhne ab 20. August 1922:**

Ortsklasse	I	II	III	IV
<b>Arbeiter über 25 Jahre</b>				
a) verh.	38.—	35.40	33.60	30.95
b) "	37.90	35.30	33.50	30.85
c) "	37.75	35.15	33.35	30.70
a) ledig	37.60	35.—	33.20	30.55
b) "	37.50	34.90	33.10	30.45
<b>Arbeiter von 20-25 Jahren</b>				
a) verh.	37.20	34.60	32.80	30.15
b) "	37.10	34.50	32.70	30.05
c) "	36.95	34.35	32.55	29.90
a) ledig	36.80	34.20	32.40	29.75
b) "	36.70	34.10	32.30	29.65
c) "	36.55	33.95	32.15	29.50
<b>Arbeiter</b>				
v. 19-20 J.	29.70	27.35	25.75	23.75
v. 18-19 "	26.90	24.55	22.95	20.90
v. 17-18 "	18.50	16.80	15.55	13.85
v. 16-17 "	15.50	13.95	12.75	11.20
<b>Arbeiterinnen</b>				
über 18 Jahre	20.30	18.50	17.40	15.60
von 16-18 "	15.50	13.95	12.75	11.20
<b>Jugendliche</b>				
von 14-16 "	10.40	9.45	8.45	7.60

Das Lohnabkommen gilt bis zum 2. September 1922.

**Für das Holzgewerbe in Großberlin**

ist am 2. August ein neues Lohnabkommen vereinbart. Es erhalten ab 5. August 1922 alle Arbeiter und Arbeiterinnen

über 20 Jahre	Mk. 4.60	pro Stunde
von 18-20 "	" 3.50	" "
" 16-18 "	" 2.50	" "

Der Vertragslohn eines 22jährigen Facharbeiters beträgt demnach M. 41.— pro Stunde. Das Lohnabkommen gilt vom 5. bis einschließlich 18. August 1922 ohne Kündigungsfrist.

**□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □**

**Bretten (Baden).** In unserer am Mittwoch, den 2. August stattgefundenen Versammlung, in der Bezirksleiter Barnholt uns Bericht erstattete über das Ergebnis der Verhandlungen für das württ. und badische Sägewerbe wurde beschlossen, daß vom 1. August ab der Wochenbeitrag 25 M. beträgt.

**Weihenhorn (Bayern).** Am Montag, den 31. Juli, sprach in einer stark besuchten Versammlung unser Bezirksleiter Barnholt-Ulm über den Stand der Tarifbewegung im bayerischen Sägewerbe und erläuterte den Ernst der Situation. Am Donnerstag, den 3. August fand eine zweite Versammlung statt, die ebenfalls einen starken Besuch aufwies. Hier konnte uns unser Bezirksleiter Barnholt die gefällten Schiedssprüche mitteilen, mit den Lohnerhöhungen, die ab 29. Juli und ab 15. August zu gewähren sind. Die Schiedssprüche wurden angenommen und einstimmig wurde beschlossen, daß von der 31. Zahlwoche ab der Wochenbeitrag 25 Mark beträgt.

**□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □**

**Die Entschädigung für Schöffen und Geschworene**

über die in Nr. 32 der „Eiche“ berichtet wurde ist durch eine neue Verordnung derweise erhöht worden, daß für entgangenen Arbeitsverdienst bis 45 Mk. (statt 25 Mk.) vergütet wird.

**□ □ □ □ Patentchau. □ □ □ □**

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Auskünfte kostenlos.

**Erteilte Patente:**

- Nr. 34 i. 355761: Schreibstift mit Geheimfach G. Hiescher, Leipzig.
- Nr. 34 i. 355827: Zerlegbares Möbel. E. Leconte, Paris.

**Briefkasten der Redaktion.**

**Kassier:** Wenn ein Mitglied krank ist, werden die Beiträge zur Gewerkevereinskasse frei abgestempelt für die Wochen, in der aus der Gewerkevereinskasse für mindestens 4 Tage eine Unterstützung gezahlt ist. Für die Krankenkasse und Sterbekasse müssen die Beiträge auch während der Erwerbslosigkeit weiter bezahlt werden.

**D. Z. Ortsvereine,** die ihre Ortsbeiträge zum Gesamtverbande aus ihrer Lokalkasse bezahlen wollen, können dies machen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 33. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

**Anzeigen.**

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

**Dübelspitzer!**



D. R. G. M. mit auswechselbaren Messer per Stück Mk. 40.—, Dübeldurchschlageisen, Ziehklingenhobel, Ziehklingen, Schabhobel, Schiffschobel, Sinauhobel, gekr. Feinsägen usw. liefert billigst

M. Walther, Dresden 22, Rebefelderstr. 53.

**Bereinsabzeichen!**



Der Schulse ist entzweit. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkevereiner ist. Grund: Müller hatte kein Bereinsabzeichen. Diesem Rebel kann abgeholfen werden.

**Bereinsabzeichen**

sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

**Stuhlflechtrohr**

Natur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rebefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerkeverein !